



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung hier:

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden
über die Lockerung von Schutzmaßnahmen
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 8 SächsCoronaSchVO werden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Abweichungen von der SächsCoronaSchVO zugelassen. Mithin können bzw. kann abweichend von
 - a. § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO geschlossene Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.
 - b. § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, stattfinden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo - Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE33XXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

oberbuergemeister@dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

- c. § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO körpernahe Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO öffnen.
 - d. § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.
 - e. § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.
2. Für die Einrichtungen und Angebote nach Ziffer 1 Absatz a, d und e ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer/-innen, Besucher/-innen und Kundinnen sowie Kunden dieser Angebote bzw. Einrichtungen der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.
 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. April 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:

Mit Änderung der SächsCoronaSchVO zum 1. April 2021 können Einrichtungen und Angebote inzidenzunabhängig unter Beachtung von Hygiene- und Testkonzeptionen ab dem 6. April 2021 öffnen. Zur Umsetzung dieser Öffnungen bedarf es einer kommunalen Allgemeinverfügung, die den Kreis der zu öffnenden Einrichtungen und Angebote für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden definiert.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:

Gemäß § 8 SächsCoronaSchVO kann die Landeshauptstadt Dresden, auch unabhängig der 7-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Öffnungen von Einrichtungen und Angeboten zulassen. Von dieser Möglichkeit macht die Landeshauptstadt Dresden Gebrauch und lässt die Öffnung im nach der SächsCoronaSchVO möglichen Rahmen zu.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

Zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung:

Die Öffnungen von Angeboten und Einrichtungen unabhängig der 7-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner steht nach § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO unter der Bedingung, dass ein Teil der Einrichtungen und Angebote neben dem Hygiene- auch ein Testkonzept vorhält, das den Zugang nur mit einem tagesaktuellen Negativtest seitens der nutzenden Personen regelt. Tagaktuell im Sinne der SächsCoronaSchVO bedeutet insofern, dass die Vornahme des Tests zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

Im Übrigen wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen zur SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 verwiesen.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regulationsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 1. April 2021


Dirk Hilbert



Pressemitteilung

Dresden verfügt Öffnungsschritte ab 6. April 2021

Nach kurzzeitiger Schließung können Angebote und Einrichtungen ab 6. April erneut öffnen

Ab dem heutigen 1. April 2021 gilt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Diese ermöglicht nunmehr inzidenzunabhängige Öffnungen von Angeboten, Einrichtungen und Dienstleistungen. Nachdem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer kurzzeitigen Schließung vom Freistaat Sachsen abgelehnt wurde, war die Landeshauptstadt Dresden gezwungen, über Ostern die bisherigen Lockerungen zu widerrufen. Mit der geänderten Regelung ist eine erneute Öffnung von bestimmten Angeboten und Dienstleistungen aber wieder möglich. Konkret lässt die Landeshauptstadt Dresden folgende Öffnungen zu. Ab dem 6. April 2021

- können bisher geschlossene Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche öffnen. Bedingung ist die vorherige Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit einer Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt.
- kann Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, stattfinden.
- können körpernahe Dienstleistungen, wie beispielsweise die in Kosmetik- oder Nagelstudios, angeboten werden.
- können zudem botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks, Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung sowie der Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.

Zu beachten ist, dass die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung neben der Pflicht zur Umsetzung eines Hygienekonzeptes weitgehende Testpflichten vorsieht. So müssen unter anderem nun auch Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, sowie botanische Gärten, der Zoo aber auch Museen und Galerien bzw. vergleichbare Einrichtungen auf ein tagesaktuelles Negativattest der Besucher und Nutzer bestehen. Tagesaktuell ist ein Negativtest, wenn er binnen der letzten 24 h vor dem Besuch der Einrichtung durchgeführt wurde.

Sofern im Freistaat Sachsen das festgelegte Maximum von 1.300 normalstationären COVID-19-Betten überschritten wird, sind die Öffnungen rückgängig zu machen. Die Auslastung der Krankenhausbetten veröffentlicht der Freistaat Sachsen auf seiner Homepage.

weitere Informationen: www.dresden.de/corona